

1. Nachtrag

zum

Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna vom 09. 12. 2004

zwischen

dem Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“)

sowie der

Agentur für Arbeit Dortmund

und

der Agentur für Arbeit Hamm
als federführende örtliche Agentur gemäß § 44 b Abs. 1 S. 2 SGB II

(nachfolgend bezeichnet als „Agenturen“)

(zusammen nachfolgend bezeichnet als „Vertragspartner“)

§ 2 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 2
Führungsverantwortung,
Übernahme der Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung,
Stärkung der Geschäftsführung

1. Der Kreis übernimmt die Führungsverantwortung in der ARGE.
2. Jeder Vertragspartner übernimmt die Gewährleistung für die Erledigung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
3. Die ARGE übernimmt auf Basis der am 01. 08. 2005 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung (Anlage) zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II die Umsetzungsverantwortung.
4. Die Vertragspartner erkennen für die ARGE die jährlich zwischen BMAS und BA abgeschlossene Zielvereinbarung sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die einzuhaltenden Mindeststandards bei der Leistungserbringung für sich als verbindlich an.
5. Um der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung der Umsetzungsverantwortung zu ermöglichen ist außerdem eine Stärkung der Geschäftsführung (§ 6) vorgesehen.

Der jetzige § 2 (Name und Sitz) wird § 2 a.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. **Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus 6 stimmberechtigten Vertretern der Agenturen und 7 stimmberechtigten Vertretern des Kreises.** ~~insgesamt 12 stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner. Die Hälfte der Mitglieder wird von den Agenturen, die andere Hälfte vom Kreis benannt.~~
Jeder Vertreter hat 1 Stimme.

Dem Kreis Unna bleibt es überlassen, weitere 2 nicht stimmberechtigte Vertreter für den Lenkungsausschuss zu benennen.

Außerdem gehören dem Lenkungsausschuss 2 nicht stimmberechtigte Vertreter der ka. Kommunen an.

Der Geschäftsführer und die übrigen Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ebenfalls beratend teil.

Agenturen, Kreis und ka. Kommunen benennen für jedes Lenkungsausschussmitglied einen Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ebenfalls ohne Stimmrecht teil.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Im Zuge der Übernahme der Führungsverantwortung führt der Kreis Unna den Vorsitz im Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus dem Kreis der 7 stimmberechtigten kommunalen Vertreter für eine Amtszeit von 2 Jahren. **Wiederwahl nach Ablauf einer Amtsperiode ist zulässig.** ~~Der Lenkungsausschuss wählt mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel des Geschäftsführers. Um den notwendigen Interessenausgleich herzustellen, dürften Kreis und Agenturen nicht jeweils gleichzeitig den Vorsitz im Lenkungsausschuss der ARGE führen und den Geschäftsführer stellen.~~

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

8. Beschlüsse des Lenkungsausschusses bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Lenkungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In den Fällen des § 5 Abs. 14 Buchstaben c und e ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Lenkungsausschusses erforderlich.

§ 5 Abs. 12 wird wie folgt geändert:

12. Der Lenkungsausschuss bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ~~und den Zielvorgaben des Bundes~~ **und übernimmt die Aufsicht über die Geschäftsführung.** ~~Er ist Aufsichtsgremium über die kollegiale Führung.~~

§ 5 Abs. 14 wird wie folgt geändert:

14. Der Lenkungsausschuss beschließt:
- a. den Finanzplan einschl. Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 - b. den Jahresabschluss,
 - c. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte der ARGE und ihrer Aufgaben,
 - d. die Ausrichtung des jährlich bis zum 30.09. aufzustellenden Arbeitsmarktprogramms für den Kreis Unna,
 - e. die Bestimmung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle,
 - f. die Festlegung bzw. Änderung der Fachbereiche der einzelnen Mitglieder der kollegialen Führung,
 - g. die Einrichtung und Besetzung weiterer Gremien der ARGE.

Außerdem bestimmt der Lenkungsausschuss den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer für die Dauer von 2 Jahren. Die Fachbereichsleiter werden im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss eingesetzt.

Der Kreis wird **sich** im Vorfeld einer Beschlussfassung zu den Buchstaben a **und c und d** hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen ~~das Einvernehmen~~ mit den ka. Städten und Gemeinden ~~herstellen~~ **abstimmen.**

§ 6 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

9. Der Geschäftsführer **entscheidet über die sachliche und fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE im Rahmen der durch den Lenkungsausschuss vorgegebenen Ziele** Der Geschäftsführer und hat dem Lenkungsausschuss sowie den Vertragspartnern jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

§ 6 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

11. Der Geschäftsführer hat die Organisations-, Personal- und Finanzverantwortung im Rahmen der §§ 1 Ziff. 1 und 2 der am 01. 08. 2005 zwischen dem BMWA, der BA und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. D.h., die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erhält

- klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft,
- die vollständige Weisungsbefugnis über die von den Leistungsträgern bereitgestellten Mitarbeiter, soweit dies zur Aufgabenerfüllung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung erforderlich notwendig ist und
- die Verantwortung für die Verwendung der Mittel für die Eingliederung und der Verwaltung vor Ort.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und soweit dies für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag erforderlich ist, hat der Geschäftsführer das fachliche Weisungsrecht gegenüber allen für die ARGE tätigen Mitarbeitern. Sofern dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen trifft, kann er Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und bindende fachliche Weisungen erlassen und zu gemeinsamen Dienstbesprechungen sowie Fortbildungsangeboten einladen.

§ 9 Abs. 1 wird vor dem Hintergrund der angestrebten Reorganisation der ARGE gestrichen wie folgt geändert:

1. Auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten graphischen Darstellung wird für die Abwicklung der im SGB II festgelegten Aufgaben folgende örtliche Präsenz festgelegt:

Job Center	
Arbeitsgemeinschaft	
Aufgabenerledigung in allen ca. Städten und Gemeinden	Aufgabenerledigung an den Standorten der derzeitigen Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit in Schwerte, Unna, Kamen und Lünen
Bearbeitung der materiellen SGB II-Leistungen (Leistungssachbearbeitung) <u>aus einer Hand</u> mit den Inhalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersteinschätzung zur Erwerbsfähigkeit - Grobprofiling- ▪ Entgegennahme von Anträgen und Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben bzw. direkte Antragsaufnahme einschl. aller relevanten Eingliederungsdaten ▪ Datenerfassung ▪ Klärung aller antragsrelevanten Einzelheiten (z.B. Einkommen, Vermögen, angemessene Kosten der Unterkunft) ▪ Bewilligung der SGB II-Geldleistungen (Alg II, Sozialgeld, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, einmalige Leistungen) ▪ Aufforderung zur Anmietung angemessenen 	Vermittlungsorientiertes Fallmanagement (arbeitsmarktnah) <ul style="list-style-type: none"> • Tiefenprofiling • Bedarfsfeststellung • Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen ▪ keine Leitungssachbearbeitung Arbeitsvermittlung <ul style="list-style-type: none"> • bewerberorientierte Vermittlung • Bewerbungsbegleitung • Stellenakquise • Kontaktpflege zu Unternehmen • Zuweisung von Maßnahmen • Entscheidung über Eingliederungsleistungen

<ul style="list-style-type: none">▪ Wohnraumes▪ Durchsetzung finanzieller Sanktionen▪ Vorschlag zum Einsatz sozialintegrativer Dienstleistungen im Einzelfall▪ Heranziehung Unterhaltspflichtiger	<ul style="list-style-type: none">• Vermittlung
Fallmanagement für Personen mit festgestellten komplexen sozialen Vermittlungshemmnissen <ul style="list-style-type: none">▪ Tiefenprofilung• Bedarfsfeststellung• Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen• Entscheidung über Eingliederungsleistungen• keine Leitungssachbearbeitung	
Sozialintegratives Fallmanagement für Personen mit festgestellten komplexen sozialen Vermittlungshemmnissen (arbeitsmarktforn) <ul style="list-style-type: none">• Bedarfsfeststellung• Hilfepläne bzw. Eingliederungsvereinbarungen• Entscheidung über Eingliederungsleistungen• Leistungssachbearbeitung	Job-Center-Jugend <p>Dieses Team wird der Sonderstellung der unter 25-jährigen Arbeitslosen gerecht, denen unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln ist.</p> <p>Für diesen Personenkreis wird das gesamte Leistungsspektrum des SGB II und SGB III in diesem Team angeboten (mit Ausnahme der Leistungssachbearbeitung).</p>
Abweichungen von der vorab dargestellten örtlichen Präsenz sind mit Zustimmung des Lenkungsausschusses möglich (§ 5 Ziffer 14 Buchst. c dieses Vertrages)	

Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Regelungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ändern.

2. Für die Ausgestaltung der Aufgaben gilt
 - eine Kundendifferenzierung, die mit dem SGB II, dem SGB III und dem SGB XII kompatibel ist,
 - ein Einsatz der Mitarbeiter der ka. Städte und Gemeinden einerseits und der Agenturen andererseits gemäß ihrer Qualifikation durch Trennung von Leistungsgewährung, und Vermittlung **und**, **ausgenommen beim sozialintegrativen Fallmanagement.**
3. Die Aufgabe des persönlichen Ansprechpartners gem. § 14 SGB II wird in der Regel von der Vermittlungskraft wahrgenommen.
In noch festzulegenden Einzelfällen ist die Fachkraft für die Leistungssachbearbeitung der persönliche Ansprechpartner.
Der **sozialintegrative/vermittlungsorientierte** Fallmanager kann in einschlägigen Fällen als persönlicher Ansprechpartner benannt werden. Hierbei handelt es sich um Fälle, die ausschließlich und umfassend vom **sozialintegrativen** Fallmanagement betreut werden müssen oder bei denen besondere marktbezogene Hemmnisse einer Integration entgegen stehen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. ~~Der Geschäftsführer hat für alle Mitarbeiter, die für die ARGE tätig sind, ein fachliches Weisungsrecht gem. § 6 Ziffer 11 dieses Vortrages.~~

§ 10 Abs. 9 wird wie folgt geändert.

9. Bei frei werdenden Stellen obliegt die Wiederbesetzung vorrangig derjenigen Dienststelle, die nach den Regelungen zur Dienstleistungsüberlassung auch für die bisherige Besetzung

zuständig war. Die Wiederbesetzung ist in jedem Einzelfall zwischen dem Geschäftsführer und der jeweiligen Dienststelle einvernehmlich abzustimmen.

Sofern für eine notwendige Aufstockung der Bearbeitungskapazitäten der ARGE Neueinstellungen unumgänglich sind, sind in der Regel

- die ka. Kommunen für die Einstellung von zusätzlichem Personal für die ~~den~~ **Aufgabenbereiche der Leistungssachbearbeitung und sozialintegratives Fallmanagement**,
- die Agenturen für die Einstellung zusätzlichen Personals für die Aufgabenbereiche **Job-Center Jugend, vermittlungsorientiertes Fallmanagement** und **Arbeitsvermittlung** zuständig.

Die Besetzung der Fallmanagerstellen wird der Geschäftsführer einvernehmlich mit den Vertragspartnern geregelt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

1. Die ARGE errichtet für die ~~Bearbeitung von Widersprüchen und von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz~~ eine **Widerspruchsstelle und entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II.**
2. Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten **sowie bei Revisionsverfahren Rechtsmittelverfahren in den entsprechenden Instanzen.** Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten. **Das Recht zur Fachaufsicht durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das BMAS hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist.**
3. ~~Einzelheiten bedürfen noch der näheren Ausgestaltung und Festlegung.~~ **Die für die Durchführung von SGG-Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach den im SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen u. ä.) finden entsprechende Anwendung.**

§ 16 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. ~~Der ARGE werden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Mittel im Bundes- und über den Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.~~ **Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bewirtschaftet die ARGE die ihr im Bundeshaushalt zugeteilten Mittel. Der ARGE wird als Dienststelle i. S. des § 9 Bundeshaushaltsordnung (BHO) die Bewirtschaftung von Bundesmitteln und damit die Funktion des Beauftragten für den Haushalt (BfH) durch einen einheitlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage)- abgestimmt zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesrechnungshof (BRH) - übertragen.**
2. ~~Beim Jahresabschluss festgestellte Überschüsse zahlt die ARGE dem jeweiligen Vertragspartner zurück, in dessen Aufgabenbereich der Überschuss entstanden ist.~~

Unna, den

Makiolla
Landrat

Warminski-Leitheußer
Sozialdezernentin

Schickentanz
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Dortmund

Farwick
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hamm